



# **BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER**

**ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER**

Telefon: 0251/411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0101/16/0204347-0001/0012.V**

**7. März 2017**

**ANGUS Chemie GmbH**

**Zeppelinstr. 30**

**49479 Ibbenbüren**

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung  
von organischen Stickstoffverbindungen**

**Verzeichnis des Bescheides**

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen:</b>	<b>3</b>
<b>III. Anlagedaten</b>	<b>4</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen/Bedingungen</b>	<b>4</b>
<b>IV.1 Allgemeine Festsetzungen</b>	<b>4</b>
<b>IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes</b>	<b>5</b>
<b>IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes</b>	<b>7</b>
<b>IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes</b>	<b>7</b>
<b>IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes</b>	<b>8</b>
<b>IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes</b>	<b>9</b>
<b>IV.7 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes</b>	<b>12</b>
<b>V. Hinweise</b>	<b>12</b>
<b>VI. Begründung</b>	<b>14</b>
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>	<b>17</b>
<b>VIII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b>	<b>20</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:</b>	<b>23</b>

**I.**

**Tenor**

Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

**Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen.

Die Genehmigung umfasst:

- **die Errichtung und der Betrieb einer neuen freistehenden Halle für die Lagerung von Nitromethan in gefahrgutrechtlich zugelassenen 200 Liter-Fässern und**
- **die Erhöhung der Lagerkapazität an Nitromethan auf 108 t.**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

**II.**

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW)
- Genehmigung nach § 17 SprengG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

---

<sup>1)</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

### **III.**

#### **Anlagedaten**

Die Lagerkapazität der Nitromethanhalle H1316 wird auf 108 t Nitromethan begrenzt.

Die Fläche für die Lagerung von Nitromethan ist in 3 Lagerabschnitte mit Lagermengen von je 36 t unterteilt.

Die vorhandene Lagerhalle für Nitromethan wird nach Inbetriebnahme der Halle H1316 als Materiallager genutzt (keine Gefahrstofflagerung / keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen).

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beträgt weiterhin 12.500 t/a.

### **IV.**

#### **Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

#### **IV.1 Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

## **IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes**

- IV.2.1 Der Baubeginn ist rechtzeitig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.2.2 Bei der Bauausführung sind der Standsicherheitsnachweis Büros Weigelt GmbH, Architekten & Ingenieure, Brügelmannstraße 16-18 in 50679 Köln mit dem 1. Prüfbericht (Az.173019) der Ingenieursozietät Schürmann- Kindmann und Partner GBR, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 36 in 44135 Dortmund vom 27.01.2017 zugrunde zu legen.
- IV.2.3 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle, bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.2.4 Die Prüfung ist gemäß dem 1.Prüfbericht (Az. 173019) der Ingenieursozietät Schürmann- Kindmann und Partner GBR fortzusetzen. Die weiteren Prüfberichte des Prüfstatikers zu den bautechnischen Nachweisen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren sobald wie möglich vorzulegen.
- IV.2.5 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig beim zuständigen Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.2.6 Die brandschutztechnischen Maßnahmen, die im vom Büro Corall Ingenieure GmbH erstellten Brandschutzkonzept vom 26.07.2016 mit dem Aktenzeichen 11841-004-bk-160726-ps01en beschrieben sind, sind umzusetzen.

Werden bei der abschließenden Fertigstellung Änderungen zu diesem Brandschutzkonzept festgestellt, so ist dieses Brandschutzkonzept zu aktualisieren und dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

- IV.2.7 Die automatische Brandmeldeanlage ist gemäß DIN 14675 (Kategorie 1 „Vollschutz“) und DIN VDE 0833 zu errichten. Zudem sind an geeigneter Stelle des überwachten Bereiches manuell zu bedienende Brandmelder (Handmelder) der Bauform DIN 14655, in Gehäusen nach DIN 54-11 anzubringen. Dieser ist mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Brandmeldeanlage ist auf die ständig besetzte, werkseigene Messwarte aufzuschalten.
- IV.2.8 Die Rettungswege sind deutlich und dauerhaft durch Sicherheitszeichen nach BGV A8 bzw. nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Für die gefahrlose Benutzung nach Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ist für das Gebäude eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.
- IV.2.9 Die verschließbaren Notausgangstüren in den Zaunanlagen sind deutlich und dauerhaft durch Sicherheitszeichen nach BGV A8 bzw. nach DIN 4844 zu kennzeichnen und mit mechanischen Entriegelungseinrichtungen nach DIN EN 179 auszustatten, z. B. Türdrücker, damit sie sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen.
- IV.2.10 Die Anzahl und Art der bereitzustellenden erforderlichen Feuerlöscher bzw. Löschmitteleinheiten ist nach einer Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber und den Fachplaner nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2.2. festzulegen. Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren Stellen griffbereit in einer Höhe von 80 bis 120 cm aufzuhängen und durch Hinweisschilder gemäß UVV Sicherheits-kennzeichen am Arbeitsplatz (BGV A8) zu kennzeichnen.
- IV.2.11 Im Gebäude sind aerodynamisch wirksame Rauch- und Wärmeabzugsflächen als natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG) gemäß DIN EN 12101-2 im Dachbereich vorzusehen. Die Auslösung der Rauchabzüge ist durch thermische Auslöser (Schmelzloten) sicherzustellen.
- IV.2.12 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu ergänzen und der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. \*.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an [vb@feuerwehr-ibbenbueren.de](mailto:vb@feuerwehr-ibbenbueren.de))

erfolgen. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Halle H1316 der Feuerwehr vorzuliegen.

IV.2.13 Die bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

### **IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes**

IV.3.1 Vor Inbetriebnahme der Halle H1316 für die Lagerung von Nitromethan sind die Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz / der Betriebssicherheitsverordnung / der Arbeitsstättenverordnung / der Gefahrstoffverordnung etc. (einzeln oder zusammengefasst) zu erstellen.

IV.3.2 Die unter Nebenbestimmung IV.3.1 genannten Unterlagen bzw. Nachweise sind dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes**

IV.4.1 Das Grundwasser ist alle fünf Jahre hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Hierzu ist das Grundwasser an den Grundwassermessstellen GWM 4 und GWM3 zu beproben und zu analysieren. Sollte die Grundwassermessstelle GWM 3 nicht mehr verfügbar sein, ist in diesem Bereich eine neue Messstelle einzurichten.

Es ist ein Bericht zu erstellen, der auch eine zeitliche Darstellung der Messergebnisse enthält. Der Bericht ist spätestens 8 Wochen nach der Untersuchung der Bezirksregierung Münster in Papierform als auch in elektronischer Form vorzulegen.

Sollte die Ergebnisse der Überwachung Anzeichen für eine Verunreinigung des Grundwassers enthalten, behält sich die Bezirksregierung Münster vor Bodenuntersuchungen zu fordern.

IV.4.2 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- eine Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

IV.4.3 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

**Hinweis:** Auf die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW wird hingewiesen.

IV.4.4 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. zeigen, die auf eine Kontamination des Grundwassers oder Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Bezirksregierung Münster unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

#### **IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes**

IV.5.1 Die in der HAZOP Studie (Bestandteil des Sicherheitsberichtes für die Halle H1316, Stand 21.11.2016) aufgeführten Gegenmaßnahmen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Halle H1316 umzusetzen.

IV.5.2 Die baulichen Anlagenteile der Halle H1316 sind gemäß VDI Richtlinie 6200 zu überwachen.

IV.5.3 Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Halle H 1316 ist der Sicherheitsbericht, Stand 21.11.2016, hinsichtlich folgender Punkte zu ergänzen / aktualisieren und der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vorzulegen:



- Berücksichtigung der TRAS 320 bei baulichen Anlagenteilen
- Aktualisierung des Kap. 4.4 Niederschlagsentwässerung
- Aktualisierung aufgrund der Änderung der 12. BImSchV vom 09.01.2017.

IV.5.4 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Halle H1316 zu aktualisieren.

IV.5.5 Bis zur Inbetriebnahme der Halle H1316 ist der Sicherheitsbericht für die Halle H1316 in den Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der ANGUS Chemie GmbH zu integrieren.

IV.5.6 Die in der sicherheitstechnischen Stellungnahme zu Schutz- und Sicherheitsabständen bei der Nitromethan-Lagerung (Gutachten 16-152-G-ANGUS Neubau 01) des Explosions- und Brandschutz Sachverständigenbüros Schwing vom 29.07.2016 aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen.

#### **IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechts**

IV.6.1 Die Inbetriebnahme folgender Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen):

Lageranlage für Nitromethan

darf erst erfolgen, wenn durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 WassgefAnIV festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde. Aus dem Prüfbericht muss hervorgehen, dass es sich bei der durch den Sachverständigen durchgeführten Prüfung um eine Prüfung der Gesamtanlage handelt.

IV.6.2 Bei der Prüfung nach der Nebenbestimmung Nr. IV.6.1 ist insbesondere zu kontrollieren, ob die Vorgaben aus der Stellungnahme 8113301401-400 des TÜV Nord vom 15.12.2016 beachtet worden sind.

IV.6.3 Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die jeweilige Stellungnahme nach Nebenbestimmung Nr. IV.6.2 erstellt hat.

IV.6.4 Die folgende Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Lageranlage für Nitromethan

ist in Abständen von mindestens 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW unterziehen zu lassen. Gemäß Nr. 8.4.2 (2) DAfStb-Beton-Richtlinie Teil 1 ist der Zeitraum bis zur nächsten Sachverständigenprüfung durch den Sachverständigen bei der jeweiligen Prüfung in Abhängigkeit vom Gesamtzustand der Anlage auf bis zu 5 Jahren festzulegen. Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

IV.6.5 Bei der Erstellung der Lagerflächen und Umschlagflächen (Anlieferungs-/ Rangierbereiche) aus flüssigkeitsdichtem Beton sowie bei der Instandsetzung und Überwachung der Flächen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. die DAfStb-Beton-Richtlinie und die Arbeitsblätter DWA-A 786 und DWA-A 779, zu beachten.

IV.6.6 Die Planung der Baumaßnahmen ist mit dem Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der WassgefStAnIV abzustimmen. Im Rahmen der Planung ist eine Liste zu überprüfender Aspekte zu erstellen für Prüfungen während der Bauausführung, Erstprüfungen nach Fertigstellung und wiederkehrende Prüfungen. Prüfungsumfang und Prüfintervalle sind im Einzelnen unter Berücksichtigung der Abschnitte 8.4.1 und 8.4.2 der DAfStb-Beton-Richtlinie Teil 1 festzulegen.

III.6.7 Die Lagerflächen und Umschlagflächen (Anlieferungs-/ Rangierbereiche) aus flüssigkeitsdichtem Beton sind nach Maßgabe der Prüfanleitung gemäß Abschnitt 7.5 (2) der DAfStb-Beton-Richtlinie Teil 1 während der Ausführung, vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch den Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 WassgefStAnIV zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

IV.6.8 Die Bauausführung der Lagerflächen und Umschlagflächen (Anlieferungs-/ Rangierbereiche) aus flüssigkeitsdichtem Beton muss durch Betriebe vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne des § 3 WassgefStAnIV sind und die

hierfür über die entsprechende Fachkunde und Zuverlässigkeit (einschließlich ihrer Fachkräfte) sowie die gerätetechnische Ausstattung verfügen.

- IV.6.9 Bezüglich der verwendeten Baustoffe und der Bauteile ist der Nachweis der Verwendbarkeit gemäß Teil 1, Teil 2 und Teil 3 der DAfStb-Beton-Richtlinie zu erbringen und zu dokumentieren.
- IV.6.10 Die Prüfungen gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.6.1 und IV.6.4 haben bezüglich des Fugenabdichtungssystems unter Beachtung der Anforderungen der Europäisch Technischen Zulassung ETA-07/2014 zu erfolgen.
- IV.6.11 Bezüglich des Fugenabdichtungssystems sind die Anforderungen der Europäisch Technischen Zulassung ETA-07/2014 und des Abschnitts 7.3.3 der DAfStb-Beton-Richtlinie zu berücksichtigen.
- IV.6.12 Das Fugenabdichtungssystem darf nur von solchen Betrieben eingebaut werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 3 WassgefAnIV sind und vom Hersteller hierfür unterwiesen sind. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe einschließlich ihrer Fachkräfte vom Inhaber der Europäisch Technischen Zulassung ETA-07/2014 für die Tätigkeiten autorisiert und geschult sein.
- IV.6.13 Alle wesentlichen aufgrund der Anforderungen der Europäisch Technischen Zulassung ETA-07/2014 des Fugenabdichtungssystems erforderlichen Maßnahmen der Kontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung und Wartung sind in der Betriebsanweisung, die Bestandteil der Anlagenbeschreibung gemäß § 3 Abs. 4 VAwS ist, festzulegen. Die Ergebnisse der Maßnahmen sind zu dokumentieren und sind dem VAwS Sachverständigen bei den Prüfungen gemäß Ziffer Nr. IV.6.1 und IV.6.4 vorzulegen.
- IV.6.14 Gemäß lfd. Nr. 7 der Tab. 2 DWA-A 786 sind fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems jährliche Kontrollen durch einen Fachbetrieb gemäß § 3 WassgefAnIV auf Schäden vorzunehmen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und sind dem VAwS Sachverständigen bei den Prüfungen gemäß Ziffer Nr. IV.6.1 und IV.6.4 vorzulegen.

IV.6.15 Die Änderungen sind in der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung zu berücksichtigen. Die überarbeitete Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan als Grundlage der Betriebsanweisung ist spätestens bis zur gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.6.1 erforderlichen Prüfung zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Betriebsanweisung hat die gemäß Ziffer 6.2 des "Arbeitsblattes DWA-A 779: Allgemeine technische Regelungen" erforderlichen Angaben zu enthalten.

IV.6.16 Innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Lageranlage für Nitromethan ist der Bezirksregierung Münster der Bericht über die Prüfung bei Stilllegung der bisher genutzten Halle zur Lagerung von Nitromethan nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW zuzusenden.

#### **IV.7 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes**

IV.7.1 Die im schalltechnischen Gutachten der Fa. Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 11.07.2016 Projekt-Nr. 3100.1 beschriebene Betriebsweise ist einzuhalten.

### **V.**

#### **Hinweise**

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.

- V.6 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- V.7 Hinsichtlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung wird auf die §§ 81, 82 BauO NRW hingewiesen.
- V.8 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr gemäß Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW - i. V .m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.9 Gemäß § 54 Abs. 2 BauO NRW unterliegt Ihr Bauvorhaben der wiederkehrenden Prüfung. Die Bauaufsichtsbehörde ist danach gehalten, in Abständen von längstens 5 Jahren zu prüfen.
- V.10 Prüfungen von technischen Anlagen oder Einrichtungen durch staatlich anerkannte Sachverständige nach PrüfVO NRW (Prüfverordnung), in der jetzt gültigen Fassung, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend nach der folgenden Tabelle durchzuführen:

<b>Prüfer und technische Anlagen oder Einrichtung.</b>	<b>Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung</b>	<b>Prüffrist in Jahren nicht mehr als</b>
<b>Prüfung durch Prüfsachverständige:</b>			
Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	X	X	3
Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen	X	X	3
Lüftungstechnische Anlagen	X	X	3
elektrische Anlagen:	X	X	6
Natürliche Rauchabzugsanlagen	X	X	6

## VI.

### Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 22.12.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur

wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 23.12.2016 bei mir vorgelegt und am 20.02.2017 letztmalig ergänzt worden.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Gebäudes Halle 1316, die Errichtung der sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie von Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtung. Da bereits alle abschließenden Stellungnahmen der beteiligten Stellen vorliegen, wurde nach Abstimmung mit Ihnen auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns verzichtet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
- Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 - Bergbau
- Salzgitter Klöckner Werke GmbH
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 17.02.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln-West“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht diesen Festsetzungen. Planungsrechtliche Bedenken werden daher nicht erhoben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Zur Abweichung / Erleichterung gemäß § 54 BauO NRW von Ziffer 5.10.1 IndBauR wurden als Kompensationsmaßnahme Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen. Die Immissionsbelastung aufgrund der Lärmemissionen durch die beantragte Erweiterung wird in einem schalltechnischen Gutachten der Fa. Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH betrachtet, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Das Gutachten zeigt, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise eingehalten werden. Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.6 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der VAWS und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden. Ein aufgrund der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen erstellter anlagenbezogener Sicherheitsbericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.5 Auflagen formuliert.



Für die Einleitung des auf den Dachflächen der Lagerhalle für Nitromethan und auf den Verkehrs- und Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers in das Gewässer Nr. 1734 des „Unterhaltungsverbandes Hörsteler Aa“ wurde eine Änderung der Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 WHG beantragt. Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Einleitung bestehen nicht.

Für temporäre grundwasserabsenkende Maßnahmen während der Bauarbeiten wurde eine Erlaubnis gemäß §§ 8,10 WHG beantragt. Die Erlaubnis wurde mittlerweile erteilt.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## VII.

### Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m.  
2.4 Allgemeinen Gebührentarifes 5.479,50 EURO  
Es gilt mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.
2. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 (30%) 1.643,85 EURO  
verbleiben (gerundet) 3.835,50 EURO
3. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €) 250,00 EURO  
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren

in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

4. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a UVPG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 48,00 EURO

Ibbenbürener Volkszeitung 177,93 EURO

Insgesamt: 4.311,43 EURO

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **4.311,43 EURO** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

### VIII.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### **Hinweise:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ottensmann

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 03.11.2016, Blatt 1 - 3
4. UCON Vorblatt, 1 Blatt
5. Kopie von IHK, öffentliche Bestellung Herr Küper, 1 Blatt
6. Anlage zu Formular 1, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, 6 Blatt
7. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 3 Blatt
8. Erläuterungen zum Antrag, 6 Blatt
9. Inhaltsverzeichnis Kartenmaterial, 1 Blatt
10. Topographisch Karte, 1 Blatt
11. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt
12. Luftbild, 1 Blatt
13. Amtlicher Lageplan, 1 Blatt
14. Lageplan mit Vermessung, 1 Blatt
15. Dokumentation Kampfmittelfreiheit, 1 Blatt
16. Örtliche Lage, 4 Blatt
17. Formeller Teil, Vorblatt
18. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 14 Blatt
19. Technische Daten, Formular 3 Blatt 1 und 2, 3 Blatt
20. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 7 Blatt
21. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 2 Blatt
22. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 4 Blatt
23. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt
24. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 4 Blatt
25. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 2 Blatt
26. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 3 Blatt
27. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 2 Blatt

28. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 3Blatt
29. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 10 Blatt
30. Sicherheitstechnische Stellungnahme zu Schutz- und Sicherheitsabständen bei der Nitromethanlagerung, 7 Blatt
31. Aufstellungsplan, Zeichn.-Nr. 1316-B0-001.2 + Vorblatt
32. Verweis Bauzeichnungen, 1 Blatt
33. Vorblatt Bauantrag, 1 Blatt
34. Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag, 1 Blatt
35. Bauantragsformular, 2 Blatt
36. Lageplan - Gesamtübersicht und Infrastruktur, Zeichn.-Nr. 1316-B-0-002
37. Lageplan - Ansichten, Zeichn.-Nr. 1316-B-1-003
38. Baubeschreibung, 2 Blatt
39. Erweiterte Baubeschreibung und Berechnungen nach DIN 277 und Rohbaukosten, 3 Blatt
40. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben, 4 Blatt
41. Baustatik, Vorblatt
42. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt
43. Inhaltsverzeichnis Brand- und Explosionsschutz, 1 Blatt
44. Brandschutzkonzept, 41 Blatt
45. Ex Schutz-Konzept, 9 Blatt
46. Vorblatt Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
47. Stellungnahme TÜV Nord vom 15.12.2016, 7 Blatt
48. Schalltechnische Stellungnahme, 5 Blatt
49. Inhaltsverzeichnis Baugrundgutachten, 1 Blatt
50. Ergänzung zum Baugrundgutachten, 7 Blatt
51. Baugrundgutachten, 37Blatt
52. Baugrunduntersuchung, 63 Blatt
53. Inhaltsverzeichnis Hydrogeologisches Gutachten, 1 Blatt
54. Hydrogeologisches Gutachten, 41 Blatt
55. Erläuterung zum Ausgangszustandsbericht, 1 Blatt
56. Stoffinformation Nitromethan, 1 Blatt
57. Sicherheitsdatenblatt Nitromethan, 11 Blatt
58. Inhaltsverzeichnis Umweltverträglichkeit und Artenschutz, 1 Blatt

59. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG, 16 Blatt
60. Protokoll zur Artenschutzprüfung, 4 Blatt
61. Vorblatt Teilsicherheitsbericht, 1 Blatt
62. Übertragungsliste, 1 Blatt
63. Sicherheitsbericht gem. § 9 Störfall-VO, 61 Blatt
64. HAZOP-Studie, 4 Blatt
65. Bestätigung der Berücksichtigung der Anforderungen der TRAS 320 in der statischen Berechnung, 1 Blatt
66. Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen vorhabenbedingten Veränderung des angemessenen Abstandes gem. § 50 BImSchG, 9 Blatt

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:**

---

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
---------	--

---

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
-----------	---

---

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
------------------	--

---

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
----------	---

---

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
-----------	---

---

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
---------	--

---

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
------------	--

---

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47)
-------------	--

---

---

ERVVO VG/FG      Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

---

GebG NRW      Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

---

GefStoffV      Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)

---

IndBauR NRW      Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - Industriebaurichtlinie - IndBauR NRW, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1- 190 vom 04.02.2015 (MBl. NRW. S. 204 / SMBl. NRW. 23236)

---

LBodSchG      Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)

---

PrüfVO NRW      Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)

---

SigG      Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

---

UVPG      Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)

---



---

VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
----------	--

---

VV VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)
---------	---

---

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)
------	---

---

WassgefAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
-------------	--

---

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
-----	--

---

ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
--------	--

---